



CH-3003 Bern

POST CH AG

PUE;

An den Gemeinderat
Gemeinde Zurzach
Hauptstrasse 50
5330 Bad Zurzach

Per Email an: martin.suess@verwaltung2000.ch

Aktenzeichen: OM 331-40 & OM 332-31

Ihr Zeichen:

Bern, 21. Mai 2021

Empfehlung zur Anpassung der Wasser- und Abwassergebühren

Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte
Sehr geehrte Damen und Herren der Umsetzungskommission

Mit Ihrem Schreiben vom 18. Februar 2021 haben Sie uns die Unterlagen betreffend die Wasserver- und Abwasserentsorgungsreglemente sowie der Wasser- und Abwassergebührentarife zur Überprüfung zugestellt.

Aufgrund der eingereichten Unterlagen lassen wir Ihnen nachfolgende Empfehlung zukommen.

1 Rechtliches

Das Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20) gilt für Wettbewerbsabreden im Sinne des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 und für marktmächtige Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts (Art. 2 PüG). Die Gemeinde Zurzach verfügt in ihrem Ver- und Entsorgungsgebiet über ein lokales öffentliches Monopol in der Wasserver- und der Abwasserentsorgung. Damit ist Art. 2 PüG erfüllt und die Unterstellung unter das PüG gegeben.

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Er kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Die Behörde fügt die Stellungnahme in ihrem Entscheid an. Folgt sie ihr nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

Preisüberwachung PUE
Einsteinstrasse 2
3003 Bern
Tel. +41 58 462 21 01
greta.luedi@pue.admin.ch
<https://www.preisueberwacher.admin.ch/>



Damit verfügt der Preisüberwacher im Falle der Wasser- und Abwassergebühren der Gemeinde Zurzach über ein Empfehlungsrecht.

2 Eingereichte Unterlagen

Mit Ihrem Schreiben vom 18. Februar 2021 wurden folgende Unterlagen eingereicht:

- Protokoll 162 der Umsetzungskommission vom 17. Februar 2021 in Sachen Wasserversorgung
- Protokoll 163 der Umsetzungskommission vom 17. Februar 2021 in Sachen Abwasserentsorgung
- Wasser- und Abwasserreglemente inklusiv Gebührentarife
- Gebührenansätze 2021 der Fusionsgemeinden neue Gemeinde Zurzach
- Vergleich Finanzplan Wasserwerk
- Finanzpläne Wasserwerk und Abwasserbeseitigung neue Gemeinde Zurzach

Mit Emails vom 18. März sowie 24. März wurden die Finanzpläne, Jahresrechnungen 2020 / 2019, Budgets 2021 / 2020, Anlagebuchhaltungen sowie Bilanzen der Fusionsgemeinden nachgereicht.

3 Gebührenbeurteilung Wasser

3.1 Vorgesehene Anpassung

Die Gemeinde Zurzach sieht vor, die Wassergebühren per 1. Januar 2022 wie folgt festzulegen:

ab 01.01.2022

Mengenpreis Gemeinde Zurzach:

CHF 2.00/m³

Grundgebühr: CHF 25.00 pro m³/h Dauerdurchfluss Q 3 des Wasserzählers:

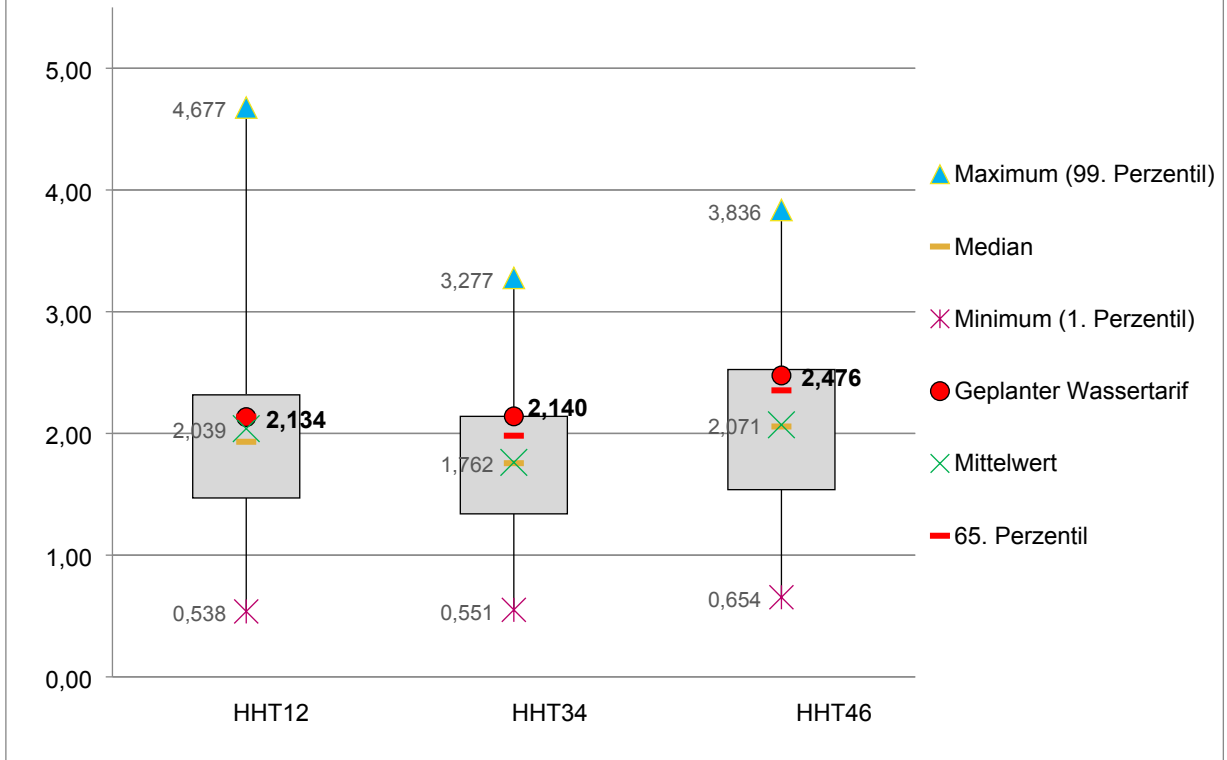
Wasserzählergrösse	Durchflussmenge Q3 m ³ / h	Jährliche Grundgebühr CHF exkl. MwSt.
DN 20 (Mindestgrösse)	4.0	100.00
DN 25	6.3	157.50
DN 32	10.0	250.00
DN 40	16.0	400.00
DN 50	25.0	625.00
DN 65	70.0	1'750.00
DN 80	120.0	3'000.00
DN 100	230.0	5'750.00

Für detaillierte Informationen bezüglich der Tarifstruktur siehe auch die von der Gemeinde eingereichten Unterlagen zu den Benützungsgebühren.

Nachstehend wird der geplante Wassertarif der Gemeinde Zurzach im Vergleich mit Schweizer Gemeinden mit über 5000 Einwohnern¹ dargestellt.

¹ Eine Studie im Jahr 2015 hat gezeigt, dass kleinere Gemeinden im Durchschnitt nicht höhere Gebühren ausweisen als grosse (vgl. Newsletter 4/15, www.preisueberwacher.admin.ch).

Durchschnittlicher Wasserpreis Gemeinde Zurzach mit geplantem Wassertarif



HHT12: 1-Personen-Haushalt in 2-Zimmerwohnung in einem 15-Familienhaus²
HHT34: 3-Personen-Haushalt in 4-Zimmerwohnung in einem 5-Familienhaus
HHT46: 4-Personen-Haushalt in 6-Zimmer-Einfamilienhaus

3.2 Beurteilung der vorgesehenen Gebühreneinnahmen

Die Beurteilung erfolgt gemäss der Anleitung und Checkliste zur Festlegung der Gebühren in den Bereichen Wasser und Abwasser³ sowie auf die Prüfmethode für Wasser- und Abwassertarife⁴ abgestellt.

Auf den 1.1.2022 werden die Gemeinden Bad Zurzach, Baldingen, Böbikon, Kaiserstuhl, Rekingen, Rietheim, Rümikon und Wislikofen zur Gemeinde Zurzach zusammengelegt. Folglich werden lediglich die geplanten Wassergebühren gültig ab 1.1.2022 beurteilt.

3.3 Nutzerkreis und andere Finanzierungsquellen

Es ist auch abzuklären, ob alle, die die Infrastruktur nutzen und Leistungen beziehen oder Kosten verursachen, ihren Anteil zahlen. Hier stellt sich zum Beispiel die Frage, ob den Gemeinden ihr Anteil für die öffentlichen Brunnen und ob der Verbrauch der Gemeinde insgesamt korrekt verrechnet wird. Auch weiterverrechnete Leistungen sind bei der Gebührenkalkulation auf der Ertragsseite zu erfassen.

Verfügt das Unternehmen über offene Reserven, die in den nächsten 5 bis 10 Jahren nicht vollständig für die Finanzierung von Investitionen notwendig sind, werden auch diese zur Kostendeckung herangezogen.

² Vgl. pdf Modellhaushalte auf www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch

³ <https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/wasser.html>

⁴ <https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/wasser.html>

Gemäss Angaben der Gemeinde, bezahlen die Fusionsgemeinden ihren Anteil für die öffentlichen Brunnen sowie den eigenen Verbrauch. Wie es die Gemeinde Zurzach handhaben wird, geht aus den Unterlagen nicht klar hervor.

3.4 Gebührenmodell

Ein grosser Teil der Kosten der Wasserversorgungen fällt unabhängig vom Verbrauch an. Daher sollten bei einem finanziell nachhaltigen Gebührenmodell mindesten 50 % der Einnahmen über verbrauchsunabhängige Gebühren generiert werden.

Je nach Anteil der Gebühreneinnahmen, welcher über die Grundgebühren generiert wird, sind die Anforderungen an die Bemessungskriterien für diese Gebührenkomponente unterschiedlich. Mit einer einheitlichen Taxe pro Anschluss sollte nicht mehr als die Hälfte der Gebühreneinnahmen generiert werden. Eine einheitliche Taxe pro Wohnung sollte auch bei Einpersonenhaushalten nicht höher sein als die Belastung durch die Verbrauchsgebühr. Ist der Anteil der Einnahmen aus Grundgebühren höher als die Hälfte der Gebühreneinnahmen, sollten sich die Bemessungskriterien vermehrt an den Einflussfaktoren für die Bemessung der Infrastruktur orientieren. Am besten gerecht werden dieser Forderung die Belastungswerte (resp. Load Units) gemäss SVGW. Die Erfassung und Nachführung der Belastungswerte ist administrativ sehr aufwändig, kann aber durch das Bilden von Tranchen mit einer leicht degressiven Ausgestaltung vereinfacht und verursachergerechter (Degressivität) gestaltet werden. Bedeutend einfacher ist der Staffeltarif. Der Staffeltarif ist jedoch nicht geeignet in Gemeinden mit einem hohen Zweitwohnungsanteil.

Der Preisüberwacher empfiehlt generell die von den Verbänden aktuell empfohlenen Modelle. Explizit **nicht** empfehlen kann er die Modelle, welche auf zonengewichteten Grundstückflächen beruhen. Diese führen oft zu störenden Einzelfällen, sind für die Bürger im Allgemeinen unverständlich und führen in gemischten Zonen und Industriezonen zu Gleichbehandlungen von Fällen, die offensichtlich völlig unterschiedlich sind. Problematisch ist dieses Modell auch bei Fusionen von Gemeinden mit unterschiedlichen Bauzonen oder bei Umzonungen. Auch der VSA/OKI empfiehlt dieses Modell in seiner neusten Publikation nicht mehr.

Zusätzlich zu den von den Fachverbänden präferierten Modellen, sind aus Sicht des Preisüberwachers auch Kombinationen von Gebühren pro Anschluss mit Gebühren pro Wohnung, je nach Gebührenanteil zusätzlich abgestuft nach Wohnungsgrösse geeignet für die Bemessung der Grundgebühr (vgl. Beilagen «Empfohlene Modelle für die Grundgebühren bei der Wasserversorgung»).

Der Anteil der Grundgebühren an der Gesamtbelastung wird in der Gemeinde Zurzach bei den Modellhaushalten des Preisüberwachers zwischen 6 % für ein Mehrfamilienhaus und 19 % für ein Einfamilienhaus liegen. Zudem will die Gemeinde Zurzach eine Gebühr pro Anschluss je nach Zählergrösse erheben. Eine identische Grundgebühr für Ein- und Mehrfamilienhäuser verletzt das Verursacher- und Äquivalenzprinzip. Es sollte daher auf ein Gebührensystem umgestellt werden, bei welchem der Anteil der Grundgebühr an den Gesamteinnahmen erhöht wird und welches dem Verursacher- und Äquivalenzprinzip gerecht wird. In der Beilage 1 finden Sie die vom Preisüberwacher empfohlene Modelle für die Grundgebühren bei der Wasserversorgung.

3.5 Gebührenhöhe und Kostendeckung

Die geplanten Gebühren dürfen nur die anrechenbaren jährlichen Kosten decken, zuzüglich der allenfalls zulässigen Vorfinanzierung. Die Beiträge aller Nutzer müssen zur Deckung der Kosten herangezogen werden.

Alle Finanzierungsquellen sind zu berücksichtigen. Hier geht es darum, abzuklären, ob geäußnete Vorfinanzierungen und Reserven aller Art (Bestand Konto Spezialfinanzierung, Rückstellungen, Aufwertungsreserven etc.) für die Finanzierung der laufenden Kosten im Allgemeinen oder der Abschreibungen im Speziellen herangezogen werden können. Dies ist insbesondere der Fall, wenn diese Mit-

tel in den nächsten 5 Jahren nicht für die Finanzierung von Investitionen benötigt werden. Wichtig ist auch, dass alle regelmässigen Einnahmen berücksichtigt werden, wie etwa verrechnete Leistungen.

Ermittlung der zulässigen Vorfinanzierung⁵

Der Betrieb ermittelt die kalkulatorischen Abschreibungen so, wie wenn die Methode HRM2 schon immer angewendet worden wäre. Die Differenz zwischen den effektiven Abschreibungen und den kalkulatorischen wird als Vorfinanzierung geäuft. Dazu müssen die Anschaffungswerte der Anlagen bekannt sein, auch wenn der Anschaffungszeitpunkt schon länger zurückliegt.

Bei geringer Verschuldung und wenn gleichzeitig keine grösseren Investitionen anstehen, verfügt der Betrieb über hohe stille oder offene Reserven, welche bereits von den Gebührenzahlern vorfinanziert wurden. Es ist also nicht gerechtfertigt, nochmals Vorfinanzierungen in der vollen Höhe der theoretischen Abschreibungskosten über Gebühren zu finanzieren. In dem Fall empfiehlt der Preisüberwacher, nur die neusten Anlagen für die Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungskosten einzubeziehen, um die Vorfinanzierung soweit zu beschränken, dass diese gerade reicht, die in den nächsten 5 (in Ausnahmefällen höchstens 10) Jahren anstehenden Investitionen zu decken. Die berücksichtigte Periode der aktivierten Anlagen für die Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungskosten kann in dem Fall auf 25⁶ Jahre gesenkt werden, .

Im vorliegenden Fall ist das Vermögen gering und die anstehenden Investitionen sind relativ hoch. Die hohen Investitionen fallen bereits in den nächsten 5 Jahren an. Folglich berechnet der Preisüberwacher im Fall der fusionierten Gemeinde Zurzach den Wert für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen aufgrund der von den Fusionsgemeinden ausgewiesenen planmässigen Abschreibungen von CHF 360'450 (Budget 2021), welche auf den aufgewerteten Anlagen der letzten 25 Jahre beruhen, sowie den erwarteten Abschreibungen auf den in den Jahren 2022 – 2026⁷ geplanten Nettoinvestitionen von CHF 10'209'000.

Berechnung kalkulatorische Abschreibungen:

Planmässige Abschreibungen Fusionsgemeinden Budget 2021	306'450
+ Abschreibungen auf erwartete Investitionen 2022 – 2026 (Lineare Abschreibungsdauer 50 Jahre)	204'180
= Kalkulatorische Abschreibungen PUE	510'630

Für die Beurteilung angemessener Gebühren für die Gemeinde Zurzach geht der Preisüberwacher vom Finanzplan der Gemeinde und von den obengenannten berechneten kalkulatorischen Abschreibungen aus.

Berechnung angemessene Gebühreneinnahmen:

Betriebsaufwand (2022) gemäss Finanzplan	987'500
+ Kalkulatorische Abschreibungen PUE	510'630
- Nettofinanzertrag	-2'600
= Total Aufwand PUE	1'495'530

⁵ Vgl. <https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/wasser.html> Dokument «Prüfmethode für Wasser- und Abwassertarife» Kap. 3.3.1

⁶ Oder soweit, dass die Investitionen in den nächsten 5 Jahren gerade gedeckt werden.

⁷ Da die Anlagen in den letzten 25 Jahren aufgewertet wurden und die Wasserversorgung ein Nettovermögen von CHF 395'871 aufweist, werden die Investitionen von 2022 – 2026 (5 Jahre) - und somit zwei Drittel der geplanten Investitionen bis 2030 - berücksichtigt.

Aufgrund der obenstehenden Berechnungen empfiehlt der Preisüberwacher, die Gebühreneinnahmen (inkl. Auflösung passivierter Investitionsbeiträge) in einer ersten Etappe so festzulegen, dass sie CHF 1'500'000 nicht überschreiten.

3.6 Anschlussgebühren

Es gibt verschiedene anwendbare Methoden für die Bemessung von Anschlussgebühren. Da es sich in der Regel um relativ hohe einmalige Beiträge handelt, ist aus Gründen der rechtlichen Gleichbehandlung bestehender und neuer Anschliessender von starken Änderungen abzusehen. Der Wechsel der Berechnungsbasis bei den Anschlussgebühren ist daher besonders heikel. Wenn sich also ein Wechsel aufdrängt, sollte dieser nicht gleichzeitig mit einer Gebührenanpassung erfolgen, um zu grosse Gebührensprünge zu vermeiden. Generell empfiehlt der Preisüberwacher bei Anpassungen dafür zu sorgen, dass die Gebühren für keine Gebäudeart um mehr als 20 % verändert werden.

Anders sieht es aus bei der reinen Kostenüberwälzung, wie dies bei Erschliessungsbeiträgen der Fall ist. Aus Sicht des Verursacherprinzips steht der Überwälzung der Erschliessungskosten auf die Grundstücksbesitzer nichts im Weg. Im Gegenteil: Es ist sogar störend, wenn alle Gebührenzahler die Erschliessung neuer Bauzonen vorfinanzieren.

4 Gebührenbeurteilung Abwasser

4.1 Vorgesehene Anpassung Abwasser

Die Gemeinde Zurzach sieht vor, die Abwassergebühren per 1. Januar 2022 wie folgt festzulegen:

ab 01.01.2022

Mengenpreis Gemeinde Zurzach:

CHF 3.00/m³

Grundgebühr CHF 25.00 pro m³/h Dauerdurchfluss Q 3 des Wasserzählers:

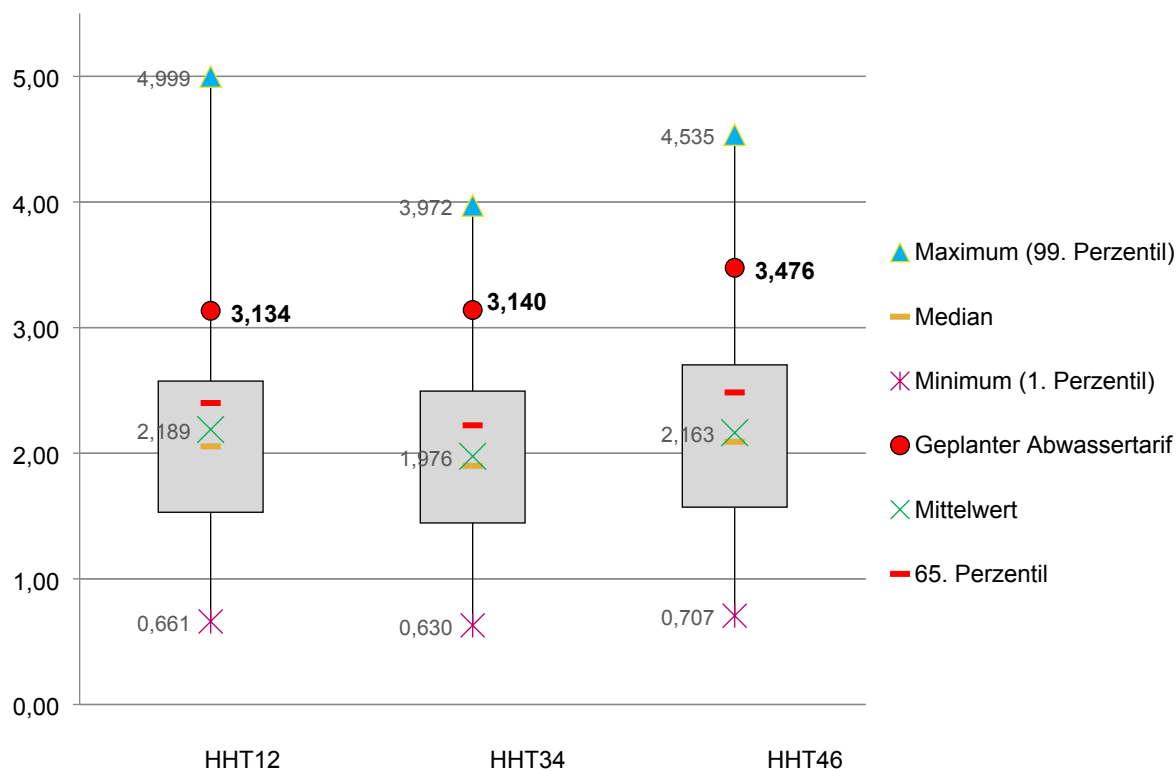
Wasserzählergrösse	Durchflussmenge Q3 m ³ / h	Jährliche Grundgebühr CHF ex-kl. MwSt.
DN 20 (Mindestgrösse)	4.0	100.00
DN 25	6.3	157.50
DN 32	10.0	250.00
DN 40	16.0	400.00
DN 50	25.0	625.00
DN 65	70.0	1'750.00
DN 80	120.0	3'000.00
DN 100	230.0	5'750.00

Für detaillierte Informationen bezüglich der Tarifstruktur siehe auch die von der Gemeinde eingereichten Unterlagen zu den Benützungsgebühren.

Nachstehend wird der geplante Abwassertarif der Gemeinde Zurzach im Vergleich mit Schweizer Gemeinden mit über 5000 Einwohnern⁸ dargestellt.

⁸ Eine Studie im Jahr 2015 hat gezeigt, dass kleinere Gemeinden im Durchschnitt nicht höhere Gebühren ausweisen als grosse (vgl. Newsletter 4/15, www.preisueberwacher.admin.ch).

Durchschnittlicher Abwasserpreis Gemeinde Zurzach mit geplantem Abwassertarif



HHT12: 1-Personen-Haushalt in 2-Zimmerwohnung in einem 15-Familienhaus⁹

HHT34: 3-Personen-Haushalt in 4-Zimmerwohnung in einem 5-Familienhaus

HHT46: 4-Personen-Haushalt in 6-Zimmer-Einfamilienhaus

4.2 Beurteilung der vorgesehenen Gebühreneinnahmen

Die Beurteilung erfolgt gemäss der Anleitung und Checkliste zur Festlegung der Gebühren in den Bereichen Wasser und Abwasser¹⁰ sowie auf die Prüfmethode für Wasser- und Abwassertarife¹¹ abgestellt.

Auf den 1.1.2022 werden die Gemeinden Bad Zurzach, Baldingen, Böbikon, Kaiserstuhl, Rekingen, Rietheim, Rümikon und Wislikofen zur Gemeinde Zurzach zusammengelegt. Folglich werden lediglich die geplanten Abwassergebühren gültig ab 1.1.2022 beurteilt.

4.3 Nutzerkreis und andere Finanzierungsquellen

Es ist auch abzuklären, ob alle, die die Infrastruktur nutzen und Leistungen beziehen oder Kosten verursachen, ihren Anteil zahlen. Hier stellt sich zum Beispiel die Frage, ob die Gemeinden und die Kantone ihren Anteil für die Strassenentwässerung bezahlen oder ob der Verbrauch der Gemeinde insgesamt korrekt verrechnet wird. Auch weiterverrechnete Leistungen sind bei der Gebührenkalkulation auf der Ertragsseite zu erfassen.

Verfügt das Unternehmen über offene Reserven, die in den nächsten 5 bis 10 Jahren nicht vollständig für die Finanzierung von Investitionen notwendig sind, werden auch diese zur Kostendeckung herangezogen.

⁹ Vgl. pdf Modellhaushalte auf www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch

¹⁰ <https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/abwasser.html>

¹¹ <https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/abwasser.html>

Gemäss der Gemeinde wurden betreffend interne Verrechnungen oder Entschädigungen, dazu zählt auch die Strassenentwässerung, noch keine Beschlüsse gefasst.

4.4 Gebührenmodell

Ein grosser Teil der Kosten der Abwasserentsorgung fällt unabhängig vom Verbrauch an. Daher sollten bei einem finanziell nachhaltigen Gebührenmodell mindesten 50 % der Einnahmen über verbrauchsunabhängige Gebühren generiert werden. Bei der Siedlungsentwässerung machen die Kosten der Regenwasserableitung einen bedeutenden Teil der Kosten aus. Ein verursachergerechtes Gebührenmodell im Bereich Abwasser beinhaltet daher auch eine Regenwassergebühr.

Je nach Anteil der Gebühreneinnahmen, welcher über die Grundgebühren generiert wird, sind die Anforderungen an die Bemessungskriterien für diese Gebührenkomponente unterschiedlich. Mit einer einheitlichen Taxe pro Anschluss sollte nicht mehr als die Hälfte der Gebühreneinnahmen generiert werden. Eine einheitliche Taxe pro Wohnung sollte auch bei Einpersonenhaushalten nicht höher sein als die Belastung durch Verbrauchsgebühr. Ist der Anteil der Einnahmen aus Grundgebühren höher als die Hälfte der Gebühreneinnahmen, sollten die Bemessungskriterien sich vermehrt an den Einflussfaktoren für die Bemessung der Infrastruktur ausrichten. Am besten gerecht werden dieser Forderung die Belastungswerte (resp. Load Units) gemäss SVGW, im Abwasserbereich kombiniert mit der verdichteten entwässerten Fläche. Die Erfassung und Nachführung der Belastungswerte ist administrativ sehr aufwändig, kann aber durch das Bilden von Tranchen mit einer leicht degressiven Ausgestaltung vereinfacht und verursachergerechter (Degressivität) gestaltet werden. Bedeutend einfacher ist der Staffeltarif, im Abwasserbereich auch wieder kombiniert mit der verdichteten entwässerten Fläche. Der Staffeltarif ist jedoch nicht geeignet in Gemeinden mit einem hohen Zweitwohnungsanteil.

Der Preisüberwacher empfiehlt generell die von den Verbänden aktuell empfohlenen Modelle. Explizit **nicht** empfehlen kann er die Modelle, welche auf zonengewichteten Grundstückflächen beruhen. Diese führen oft zu störenden Einzelfällen, sind für die Bürger im Allgemeinen unverständlich und führen in gemischten und Industriezonen zu Gleichbehandlungen von Fällen, die offensichtlich völlig unterschiedlich sind. Problematisch ist dieses Modell auch bei Fusionen von Gemeinden mit unterschiedlichen Bauzonen oder bei Umzonungen. Auch der VSA/OKI empfiehlt dieses Modell in seiner neusten Empfehlung nicht mehr.

Zusätzlich zu den von den Fachverbänden präferierten Modellen, sind aus Sicht des Preisüberwachers auch Kombinationen von Gebühren pro Anschluss mit Gebühren pro Wohnung, je nach Gebührenanteil zusätzlich abgestuft nach Wohnungsgrösse geeignet für die Bemessung der Grundgebühr (vgl. Beilage «Empfohlene Modelle für die Grundgebühren bei der Abwasserentsorgung»).

Eine höhere Grundgebühr kombiniert mit einer niedrigeren Verbrauchsgebühr hat auch den Vorteil, dass in sehr trockenen Sommern, in denen viel Wasser für das Giessen des Gartens verwendet wird, die Abwasserrechnungen weniger stark ansteigen. Damit ist der Systemfehler weniger bedeutend, dass die Abwassergebühr auch für das Wasser bezahlt werden muss, welches zum Giessen des Gartens verwendet wird.

Der Anteil der Grundgebühren an der Gesamtbelastung wird in der Gemeinde Zurzach bei den Modellhaushalten des Preisüberwachers zwischen 4 % für ein Mehrfamilienhaus und 14 % für ein Einfamilienhaus betragen. Analog zur Wasserversorgung sollte auch bei der Abwasserentsorgung der Grundgebührenanteil an den Gesamteinnahmen erhöht werden. Zudem will die Gemeinde Zurzach eine Gebühr pro Anschluss je nach Zählergrösse erheben. Eine identische Grundgebühr für Ein- und Mehrfamilienhäuser verletzt das Verursacher- und Äquivalenzprinzip. Es sollte daher – analog zur Wasserversorgung – auf ein Gebührensystem umgestellt werden, bei welchem der Anteil der Grundgebühren an den Gesamteinnahmen erhöht wird und welches dem Verursacher- und Äquivalenzprinzip gerecht wird. In der Beilage 2 finden Sie die vom Preisüberwacher empfohlenen Modelle für die Grundgebühren bei der Abwasserentsorgung.

Im Abwasserreglement der Gemeinde Zurzach ist keine Entwässerungsgebühr vorgesehen. Um dem Verursacherprinzip gerecht zu werden, sollte die Einführung einer Entwässerungsgebühr auf die ent-

wässerte Fläche (CHF/m²) angestrebt werden (bei Wohnbauten auch möglich durch Gewährung von Rabatten bei Teilversickerung oder wenn das gesamte auf dem Grundstück anfallende Regenwasser versickert oder separat in ein öffentliches Gewässer eingeleitet wird). Bei der Erhebung der Entwässerungsgebühr sollte sichergestellt werden, dass dem Kanton und der Gemeinde deren jeweiligen Anteile der Kosten für die Entwässerung der öffentlichen Strassen und Plätze korrekt verrechnet werden. Wenn der Kanton oder die Gemeinde ihren Anteil nicht bezahlen, sind die Gebühren für die übrigen Gebührenzahler als missbräuchlich einzustufen.

4.5 Gebührenhöhe und Kostendeckung

Die geplanten Gebühren dürfen nur die anrechenbaren jährlichen Kosten decken, zuzüglich der allenfalls zulässigen Vorfinanzierung. Die Beiträge aller Nutzer müssen zur Deckung der Kosten herangezogen werden.

Alle Finanzierungsquellen sind zu berücksichtigen. Hier geht es darum, abzuklären, ob geäußnete Vorfinanzierungen und Reserven aller Art (Bestand Konto Spezialfinanzierung, Rückstellungen, Aufwertungsreserven etc.) für die Finanzierung der laufenden Kosten im Allgemeinen oder der Abschreibungen im Speziellen herangezogen werden können. Dies ist insbesondere der Fall, wenn diese Mittel in den nächsten 5 Jahren nicht für die Finanzierung von Investitionen benötigt werden. Wichtig ist auch, dass alle regelmässigen Einnahmen berücksichtigt werden, wie etwa verrechnete Leistungen.

Ermittlung der zulässigen Vorfinanzierung¹²

Der Betrieb ermittelt die kalkulatorischen Abschreibungen so, wie wenn die Methode HRM2 schon immer angewendet worden wäre. Die Differenz zwischen den effektiven Abschreibungen und den kalkulatorischen wird als Vorfinanzierung geäußnet. Dazu müssen die Anschaffungswerte der Anlagen bekannt sein, auch wenn der Anschaffungszeitpunkt schon länger zurückliegt.

Bei geringer Verschuldung und wenn gleichzeitig keine grösseren Investitionen anstehen, verfügt der Betrieb über hohe stille oder offene Reserven, welche bereits von den Gebührenzahlern vorfinanziert wurden. Es ist also nicht gerechtfertigt, nochmals Vorfinanzierungen in der vollen Höhe der theoretischen Abschreibungskosten über Gebühren zu finanzieren. In dem Fall empfiehlt der Preisüberwacher, nur die neusten Anlagen für die Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungskosten einzubeziehen, um die Vorfinanzierung soweit zu beschränken, dass diese gerade reicht, die in den nächsten 5 (in Ausnahmefällen höchstens 10) Jahren anstehenden Investitionen zu decken. Die berücksichtigte Periode der aktivierten Anlagen für die Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungskosten kann in dem Fall auf 25¹³ Jahre gesenkt werden.

Im vorliegenden Fall ist die Verschuldung gering und es sind keine offenen Reserven mehr vorhanden. Folglich berechnet der Preisüberwacher im Fall der fusionierten Gemeinde Zurzach den Wert für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen aufgrund der von den Fusionsgemeinden ausgewiesenen planmässigen Abschreibungen von CHF 374'150 (Budget 2021) und den in den Jahren 2022 – 2030¹⁴ erwarteten Nettoinvestitionen von CHF 10'724'400.

Berechnung kalkulatorische Abschreibungen:

Planmässige Abschreibungen Fusionsgemeinden Budget 2021	374'150
+ Abschreibungen auf erwartete Investitionen 2022 – 2030	214'488

¹² Vgl. <https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/abwasser.html> Dokument «Prüfmethode für Wasser- und Abwassertarife» Kap. 3.3.1.

¹³ Oder soweit, dass die Investitionen in den nächsten 5 Jahren gerade gedeckt werden.

¹⁴ Da die Abwasserversorgung eine Nettoschuld von CHF 816'383 aufweist, werden alle geplanten Investitionen bis 2030 berücksichtigt.

(Lineare Abschreibungsdauer 50 Jahre)

= Kalkulatorische Abschreibungen PUE

588'638

Für die Beurteilung angemessener Gebühren für die Gemeinde Zurzach geht der Preisüberwacher vom Finanzplan der Gemeinde und von den obengenannten berechneten kalkulatorischen Abschreibungen aus.

Berechnung angemessene Gebühreneinnahmen:

Betriebsaufwand (2022) gemäss Finanzplan	1'145'700
+ Kalkulatorische Abschreibungen PUE	588'638
+ Nettofinanzaufwand	21'000
= Total Aufwand PUE	1'755'388

Aufgrund der obenstehenden Berechnungen empfiehlt der Preisüberwacher, die Gebühreneinnahmen (inkl. Auflösung passivierter Investitionsbeiträge und Entwässerungsgebühren für die Strassen) so festzulegen, dass sie CHF 1'800'000 nicht überschreiten.

4.6 Anschlussgebühren

Es gibt verschiedene anwendbare Methoden für die Bemessung von Anschlussgebühren. Da es sich in der Regel um relativ hohe einmalige Beiträge handelt, ist aus Gründen der rechtlichen Gleichbehandlung bestehender und neuer Anschliessender von starken Änderungen abzusehen. Der Wechsel der Berechnungsbasis bei den Anschlussgebühren ist daher besonders heikel. Wenn sich also ein Wechsel aufdrängt, sollte dieser nicht gleichzeitig mit einer Gebührenanpassung erfolgen, um zu grosse Gebührensprünge zu vermeiden. Generell empfiehlt der Preisüberwacher bei Anpassungen dafür zu sorgen, dass die Gebühren für keine Gebäudeart um mehr als 20 % verändert werden.

Anders sieht es aus bei der reinen Kostenüberwälzung, wie dies bei Erschliessungsbeiträgen der Fall ist. Aus Sicht des Verursacherprinzips steht der Überwälzung der Erschliessungskosten auf die Grundstücksbesitzer nichts im Weg. Im Gegenteil: Es ist sogar störend, wenn alle Gebührenzahler die Erschliessung neuer Bauzonen vorfinanzieren.

5 Empfehlung

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PüG empfiehlt der Preisüberwacher der Gemeinde Zurzach:

- **Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung:**
 - **Auf ein Gebührensystem umzustellen, bei welchem der Anteil der Grundgebühren an den Gesamteinnahmen erhöht wird und welches dem Verursacher- und Äquivalenzprinzip gerecht wird.**
- **Wasserversorgung:**
 - **Die Gebühren so festzulegen, dass die Einnahmen CHF 1'500'000 nicht überschreiten.**
- **Abwasserentsorgung:**
 - **Eine Entwässerungsgebühr einzuführen.**
 - **Die Gebühren so festzulegen, dass die Einnahmen (inkl. Regenwassergebühr) CHF 1'800'000 nicht überschreiten.**

Wir weisen Sie darauf hin, dass die zuständige Behörde die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrer Entscheidung aufzuführen und, falls sie der Empfehlung nicht folgt, in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheid zu begründen hat (Art. 14 Abs. 2 PüG). Wir bitten Sie, uns Ihren veröffentlichten Entscheid zukommen zu lassen. Sobald die zuständige Behörde bei der Gemeinde Zurzach den Entscheid gefällt hat, werden wir diese Empfehlung auf unserer Webseite veröffentlichen. Falls die vorliegende Empfehlung aus Ihrer Sicht Geschäfts- oder Amtsgeheimnisse enthält, bitten wir Sie, mit der Mitteilung Ihres Entscheides diese zu bezeichnen.

Freundliche Grüsse

Preisüberwachung

Stefan Meierhans
Preisüberwacher

Beilage:

- Empfohlene Modelle für die Grundgebühren bei der Wasserversorgung
- Empfohlene Modelle für die Grundgebühren bei der Abwasserentsorgung

Mehr Informationen finden Sie auf unserer Webseite:

<https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/abwasser.html>

Empfohlene Modelle für die Grundgebühren bei der Wasserversorgung

Modell Grundgebühr	Zusätzliche Bedingungen	Bemerkungen	Anteil Einnahmen aus Grundgebühren
Belastungswerte (Load Units)		Um den Erfassungsaufwand zu reduzieren ist es empfehlenswert, diese zu gruppieren und leicht degressiv auszugestalten. Die degressive Ausgestaltung entspricht auch besser dem Verursacherprinzip.	uneingeschränkt
Staffeltarif	Nicht für Gemeinden mit grossem Zweitwohnungsanteil geeignet.		uneingeschränkt
Einheitliche Grundgebühr pro Wohnung	Grundgebühr < Preis von 50 m ³ Wasserkonsum		< 30 %
Einheitliche Gebühr pro Anschluss oder Zähler(grösse)	Bei der Differenzierung nach Zählergrösse ist darauf zu achten, dass diese im ganzen Einzugsgebiet nach einheitlichen Kriterien installiert wurden.		< 50 %
Einheitliche Grundgebühr pro Wohnung kombiniert mit einheitlicher Gebühr pro Anschluss oder Zähler	Grundgebühr pro Wohnung < Preis von 50 m ³ Wasserkonsum		< 60 %
Grundgebühr abgestuft nach Wohnungsgrösse – zusätzlich ist zu unterscheiden zwischen Wohnung im Mehrfamilienhaus und Einfamilienhaus	Bei Grundgebührenanteil von mehr als 60 % ist es angebracht, die Wohnungsgrösse sehr stark abzustufen (Anzahl Zimmer oder Wohnfläche)	Dieses Modell ist verursachergerechter, wenn es kombiniert wird mit einer Gebühr pro Anschluss/Zähler, weil so die Fixkosten pro Anschluss besser berücksichtigt werden.	uneingeschränkt

Je nach Situation ist es angebracht zusätzlich zur Grundgebühr eine Gebühr für den Löschschutz zu erheben, insbesondere für Industrie, Gewerbe sowie landwirtschaftliche Bauten ohne Wasseranschluss.

Empfohlene Modelle für die Grundgebühren bei der Abwasserentsorgung

Modell Grundgebühr	Zusätzliche Bedingungen	Bemerkungen	Anteil Einnahmen aus Grundgebühren
Belastungswerte (Load Units)		Um den Erfassungs-aufwand zu reduzieren ist es empfehlenswert, diese zu gruppieren und leicht degressiv auszugestalten. Die degressive Ausgestaltung entspricht auch besser dem Verursacher-prinzip.	uneingeschränkt
Staffeltarif	Nicht für Gemeinden mit grossem Zweitwohnungs-anteil geeignet.		uneingeschränkt
Einheitliche Grundgebühr pro Wohnung	Grundgebühr < Preis von 50 m ³ Wasserkonsum	Die fixen Gebühren können zusammen mit der Regenwassergebühr auch mehr als 30 % ausmachen.	< 30 %
Einheitliche Gebühr pro Anschluss oder Zähler(grösse)	Bei der Differenzierung nach Zählergrösse ist darauf zu achten, dass diese im ganzen Einzugsgebiet nach einheitlichen Kriterien installiert wurden.	Einfachheitshalber kann die Regenwassergebühr bis zu einer versiegelten Fläche von z. B. 200 m ² integriert werden. Falls kein Regenwasser eingeleitet wird, muss aber ein entsprechender Rabatt gewährt werden.	< 50 %
Einheitliche Grundgebühr pro Wohnung kombiniert mit einheitlicher Gebühr pro Anschluss oder Zähler	Grundgebühr pro Wohnung < Preis von 50 m ³ Wasserkonsum	Vgl. oben.	< 60 %
Grundgebühr abgestuft nach Wohnungsgrösse	Bei einem Grundgebührenanteil von mehr als 60 % ist es angebracht, die Wohnungsgrösse sehr stark abzustufen (Anzahl Zimmer oder Wohnfläche)	Dieses Modell ist verursachergerechter, wenn es kombiniert wird mit einer Gebühr pro Anschluss/Zähler, da so die Fixkosten pro Anschluss besser berücksichtigt werden. Zudem kann für kleine Flächen die Regenwassergebühr integriert werden (vgl. oben).	uneingeschränkt

Alle Modelle kombiniert mit einer Regenwassergebühr auf der versiegelten Fläche in die Kanalisation entwässerten Fläche.